

Auswertung Zoom-Meeting mit den Anwälten vom 29.01.2021

Inhaltsverzeichnis:

A)	Allgemeine Fragen zu Rechtsbehelfen / Abwehrmöglichkeiten	Seite 1
B)	Fragen zur Maskenpflicht	Seite 3
C)	Fragen rund um Atteste	Seite 4
D)	Sonstige Fragen	Seite 5

A) Allgemeine Fragen zu Rechtsbehelfen / Abwehrmöglichkeiten

1. Welche Erfolgsaussichten haben die (massenweisen) Strafanzeigen gegen das Gesundheitsamt nach dem Vorschlag der RAin Frau Bahner?

Strafanzeigen kann man machen, kosten aber einen großen Energieaufwand und da die Staatsanwaltschaft wahrscheinlich nicht agieren wird, hält RA Templin diesen Weg für nicht so erfolgversprechend.

Seiner Meinung nach kann das Engagement des Einzelnen stärker wirken, wenn über Mahnbescheide / Mahnverfahren und Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld-Forderungen (z.B. wegen Maske-Tragen-Müssen, Quarantäne) erfolgen – siehe 37. Sitzung des Corona-Ausschuss ca. 0:55 h - 1:11 h. Eine Zusammenarbeit mit einer Kanzlei, die Erfahrung in Massenverfahren hat, steht bevor. Wenn Leute etwas tun wollen, wäre der dort vorgesehene Weg wesentlich effektiver, denn der Druck auf den Entscheidungsträger über finanzielle Forderungen wird eher etwas bewegen können.

2. An wen ist eine Strafanzeige zu richten, wenn es gegen die FFP2 Maskenpflicht geht? Ministerpräsident? Herr Spahn, Frau Merkel?

Derartige Anzeigen sind in der Vergangenheit schon passiert (gegen Söder, Drost, Wieler, Merkel, ...). Um zu gelingen, benötigt es aber einen mutigen Staatsanwalt, weshalb die Erfolgsaussichten als eher ungünstig eingeschätzt werden.

3. Allgemeinverfügung -> Widerspruch gegen geschlossene Kitas und Schulen -> Schadenersatzansprüche?

Es ist zu prüfen, wer hinter der Anordnung steht; z.B. bei Quarantäne Mahnbescheid gegen Landkreis/Stadt zu dem der Amtsarzt gehört plus gegen den Arzt namentlich; bei Schulschließung: Mahnbescheid gegen Landkreis/Stadt und Landrat; bei Masken-Nötigung: Mahnbescheid gegen Schulträger (Landkreis/Stadt) und Lehrkraft/Schulleiter.

Rechtslage:

§ 839 BGB der Beamte (=jeder hoheitlich Tätige, also auch der Amtsarzt) haftet, aber durch Art 34 GG erfolgt Überleitung der Haftung zum Staat; diese Überleitung erfolgt jedoch nicht, wenn der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte, dann kann Klage wegen amtswidrigen Handelns vor dem Zivilgericht eingelegt werden (Amtspflichtverletzung)

Unterstützung des Vorgehens:

durch geplante Vereinfachung mittels Musterformulare inkl. Schadensermittlung über Plattform (mit der Massenkanzlei ab Mitte Februar 2021, siehe 37. Corona-Ausschuss-Sitzung)

4. Aktuell erfolgt in vielen Regionen eine stufenweise Inzidenzwert-Herabsetzung, wodurch eine Lockerung von Maßnahmen vermieden wird; was kann man dagegen tun?

Wichtig ist, die „richtige“ Allgemeinverfügung / Verordnung anzugreifen, also welche ist gerade aktuell? wurde die alte nur geändert und verlängert oder wurde eine ganz neue gemacht?

Da es am Bestimmtheitsgrundsatz fehlt, da Werte aus der Luft gegriffen sind, könnte die Regelung erfolgreich angegriffen werden. Allerdings ist zu beachten, dass ggf. vor der Klage noch ein Widerspruchsverfahren erfolgen muss (hängt von der Rechtsbehelfsbelehrung der Allgemeinverfügung/Verordnung ab). Auch dieses Widerspruchsverfahren könnte bereits ein Kostenrisiko für den Widerspruchsführer beinhalten, wenn man verliert.



5. Wie wehrt man sich am besten gegen ein Hausverbot (und Betretungsverbot des Schulhofes) an der Schule? Kommt im Einzelfall darauf an, worauf das Hausverbot gestützt wird. Die Schule ist keine öffentliche Einrichtung (nur begrenztem Personenkreis zugänglich). Die Schulleitung hat das Hausrecht und kann Personen, die den Schulfrieden stören ein Hausverbot erteilen. Eine (fehlende) Maske stört grundsätzlich den Schulfrieden nicht.

Wenn Eltern aber z.B. den Lehrkörper anschreien etc., dürfte das Hausverbot wegen dem individuellen Verhalten des Betroffenen legitim sein. Dauerhafte Hausverbote sind wahrscheinlich angreifbar.

6. Trotz ärztlicher Bestätigung (mit Angabe der gesundh. Folgen durch das Tragen von MNB/Visier) wird der Schüler genötigt, beim Raumwechsel eine Maske zu tragen. Er wird auch von anderen Kindern getrennt (in Pausen allein, fürs Essen nicht zugelassen). Die Familie hat den Arzt von der Schweigepflicht im Oktober 2020 entbunden. Die Schulbehörde hat bis Ende Januar 2020 nicht zum weiteren Fortgang informiert, nur, dass es in Prüfung ist. - Wie viel Zeit zur Beantwortung soll eingeräumt werden?

Empfehlung: Schreiben an Schule mit Androhung einer Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht, wenn die Schule nicht binnen einer Woche reagiert

7. Alleinerziehende Mutter hat sich als Corona-Maßnahmen-Kritikerin geoutet. Die Kita-Leitung hat die Mutter, wie sie sich mit Freunden umarmte, gesehen und war äußerst schockiert. Es ist ein Gesprächstermin anberaumt. Nun hat die Mutter Angst um den Kita- Platz. - Kann die Kita (Elternverein) der Mutter den Vertrag kündigen? Wie sollte die Mutter sich verhalten?

Gefahr der Kündigung besteht leider (erst recht bei freien Trägern)

Empfehlung: das Gespräch suchen und deeskalierend Gesprächsbereitschaft signalisieren, dabei Fragen stellen, z.B.: „Geht von meinem Kind oder mir eine Gefahr aus?“

8. Wie wehrt man sich erfolgreich gegen formal "unentschuldigte" Fehltage der Kinder auf den Halbjahreszeugnissen, wobei man diese angekündigt aus dem Präsenzunterricht genommen hat?

Zunächst eine Aufforderung an die Schule zur Korrektur des Zeugnisses mit Fristsetzung schicken. Wenn das nicht hilft, verwaltungsgerichtlichen Weg bestreiten.

Gleiches gilt auch bei Vorgehen gegen die Benotung, wenn z.B. ein Kind gar nicht benotet wurde (wegen Fehltagen) und deshalb bzw. trotzdem eine 5 auf dem Zeugnis steht.

9. In Brandenburg sollten grundsätzlich die Kitas offenbleiben, nur Potsdam hat gesagt, die Kitas bleiben zu, obwohl der Inzidenzwert unten war. Stellt das nicht eine Benachteiligung für die Potsdamer Kinder dar? Was kann man dagegen tun?

Die rechtliche Argumentation der Benachteiligung hört sich grundsätzlich gut an, aber bevor man sich ans Verwaltungsgericht wendet, sollte unbedingt die Begründung der Maßnahme in Potsdam gesichtet werden.

10. Ist es möglich, für die Schulöffnung oder zumindest Wechselunterricht zu klagen, um zum einen die Verhältnismäßigkeit der Schulschließungen prüfen zu lassen und zum anderen um das Grundrecht auf Bildung Rechnung zu tragen?

Die Beschulungspflicht (Grundrecht auf Bildung) ist das Spiegelbild zur Präsenzpflcht. Das Kind hat einen Anspruch auf Schulbesuch.

11. Kann die Schule gezwungen werden, Möglichkeiten des Onlineunterrichts zu prüfen? Unsere Schule redet sich mit Datenschutz raus.

Der Verweis auf die Datenschutzbestimmung ist eigentlich nicht von der Hand zu weisen.

Den Datenschutz vorzuschieben, hilft den Kindern aber wahrscheinlich auch nicht. Im Gespräch daher die Lehrkräfte bitten, nach Lösungen zu suchen und nicht, diese zu verhindern.



12. Wie können wir gegen das Ausgehverbot / Ausgangssperre vorgehen? Haben Klagen Erfolgschancen?
Entsprechende Klagen vorm Verwaltungsgericht waren bereits teilweise erfolgreich. Bei derartigen Klagen besteht nur die Gefahr, dass die Ausgangssperre zum Allheilmittel erhoben wird, falls sich das Gericht nicht kritisch äußert.
RA Templin hält es für sinnvoll, für diese Themen eigentlich nur Hauptsacheverfahren und keine Eilverfahren anzustreben, aber die Hauptsacheverfahren würden erst irgendwann verhandelt werden.

B) Fragen zur Maskenpflicht

13. Ändert sich was durch die FFP2-Pflicht in Bayern für Schüler ab 15 J.?
Eine pauschale Anordnung zum FFP2-Maske-Tragen ohne weitere Prüfung geht nicht (siehe Gefährdungsbeurteilung im Unfallversicherungsrecht). Es bleibt bei unserer bisherigen Argumentation (siehe das von Prof. Schwab entworfene Aufforderungsschreiben).

14. Ist es legitim, dass per Verordnung vorgeschrieben werden kann, dass (beim Benutzen von ÖPNV oder beim Einkaufen) eine bestimmte Art von Maske getragen werden muss? (siehe aktuelle Anordnung zu medizinischen MNB oder eine FFP2)

Gute Argumente gegen die FFP2-Maske liegen vor, zumal auch die WHO, das RKI und Hr. Streek das Tragen nicht empfiehlt. Eine Argumentationshilfe ist auch, dass keiner weiß, wie so eine Maske richtig zu tragen ist.
RA Templin rechnet mit einem Klageerfolg des bayerischen Kabarettisten Helmut Schleich, sieht aber auch die Gefahr der Verschiebung zugunsten anderer Masken. Denn wenn nicht FFP2 getragen werden soll, dann vielleicht im Ergebnis des richterlichen Urteils verpflichtend eine andere Maske.

15. Wer trägt die Kosten der Anschaffung für medizinische Masken /FFP2 aufgrund der Anordnung?

Die offizielle Empfehlung lautet ja, dass man die Ausgaben steuerlich geltend machen soll.

Denkbar: die Quittungsbelege des Maskenkaufs zu gegebener Zeit mit einem Erstattungsschreiben an den Masken-Anordner (Landrat / Gesundheitsamt/ ...) schicken - Grundsatz: Wer die Anordnung trifft, der muss bezahlen.
Bei Anordnung durch den Arbeitgeber trägt dieser die Kosten.

16. Was können wir gegen die Maskenpflicht an Schulen (besonders Grundschulen) tun? Warum geht das hier nicht so wie in Österreich, wo die Maskenpflicht aufgehoben wurde? Was könnt ihr Anwälte empfehlen?

Das größte Problem ist, dass im Eilverfahren keine Beweiswürdigung erfolgt (erst im Hauptsacheverfahren).

Empfehlung der Anwälte an die Eltern:

- ⇒ macht euch stark, besteht auf das Recht bei vorliegendem Attest zunächst ohne anwaltliches Einbeziehen
- ⇒ Habt bei den Gesprächen mit Schule/Lehrer aber auch die Belange des Schülers im Blick! (eine Eskalation liegt idR nicht im Interesse des Schülers)
- ⇒ spätestens, wenn ein Bußgeldverfahren wegen unentschuldigter Fehlzeiten angeschoben wird, mit Rechtsbehelfen zur Wehr setzen und nötigenfalls gerichtliche Klärung herbeiführen

Sicherlich wird die Schule zu Ordnungsmaßnahmen greifen. Sogar eine Abholung des Kindes zuhause von der Polizei wäre denkbar, ist aber praxisfern. Ein Bußgeldverfahren wird realistisch sein, dann unbedingt dagegen vorgehen (anwaltliche Hilfe empfehlenswert).

17. Was ist mit Arbeitsschutzgesetzen und Tragezeiten. Die Schulen sagen, das gilt für sie bzw. die Schüler nicht?

Siehe § 21 SGB IV; die Regelung ist auch auf Schule + Schulträger anzuwenden. Deutlich wird dies auch durch den Arbeitsplatz des Lehrers in der Schule. Theoretisch müsste eine amtsärztliche Begutachtung jedes einzelnen Schülers angeboten werden.



C) Fragen rund um Atteste

18. Wie ist jetzt die Sachlage bei Attesten, die laut Schule nur 3 Monate gültig sind? In der Verordnung findet sich bis jetzt keine zeitliche Begrenzung zu Attesten. Darf eine Zeitbegrenzung des Attestes verlangt werden
Nein, der Schulleiter ist an Verordnung gebunden.

19. Was ist, wenn man im Besitz eines Attestes eines Szenearztes ist und damit zu einer Demo möchte?
Der Weg über die anwaltliche Versicherung oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die man selbst erklärt, wäre möglich (wahrscheinlich aber wenig praxiswirksam). Der verwehrt Zutritt zur Demo oder ein Bußgeldbescheid wird sicherlich trotzdem erfolgen.
Hilfreich könnte sein, schon bei der Demo-Anmeldung das Urteil des VG Magdeburg v. 15.01.2021 (- 3 B 32/21 MD -), worin klare Aussagen zu Demo-Auflagen bezüglich der Personen mit Attest geäußert wurden, beizufügen.

20. Es sind viele an der Umgehungsölung "anwaltliche Versicherung" zum MNB-Attest interessiert. Stünden die Mask-Force-Anwälte hierfür (letztlich auch kapazitätsbedingt) zur Verfügung oder soll dies mit örtlichen Anwälten forciert werden?

Die Anwälte bitte um Augenmaß, weil nicht in jedem einzelnen Konflikt über die Einschaltung der anwaltlichen Versicherung dem Kind/Betroffenen und dem Arzt damit geholfen wird. Wahrscheinlich ist die Bitte um ein klärendes Gespräch mit dem Schulleiter effektiver. Dabei kann auch argumentiert werden, dass es keine festgestellte Häufung von Gefälligkeitsattesten gibt. Es gibt keinen Handlungsbedarf gegen Atteste vorzugehen, weil die Falschstellung eines Attestes für den Arzt schon immer eine Straftat darstellte und er damit seine Approbation auf Spiel setzte und stellt. Das gilt auch für Atteste rund um die Corona-Sonderregelungen.

21. Im Masernschutzgesetz gibt es die Möglichkeit durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses über die Kontraindikation des Impfens "bei einer staatlichen Stelle" (z.B. Standesamt, Bürgerservicestellen) den Nachweis zu erbringen (§ 20 Abs. 9 Nr. 3 MSG). - Wäre dies evtl. ein Ansatz auch für die Glaubhaftmachung eines danach geschwärtzten MNB-Attestes, damit in Schulen/Kita oder anderen Situationen nicht dort immer das ungeschwärtzte Original vorgelegt werden muss?

Nein. Den Umweg über „staatliche Stellen“ müssen wir gar nicht gehen, weil nur die „Glaubhaftmachung“ in den Corona-Verordnungen vorgesehen ist.

Wahrscheinlich würden die Verwaltungsgerichte die beiden Ausgangslagen (Masernimpfung vs. Maskenattest) auch nicht als rechtlich vergleichbare Sachverhalte einschätzen.

22. Die Schule möchte der Familie die Polizei nach Hause schicken nach der „Homeschooling-Zeit“, wenn die Eltern die Kinder (Attest ohne Diagnose vorhanden) nicht zur Schule schicken. Mein Angebot, den Lungenfunktionstest an das Attest zu heften, wurde abgelehnt, weil das Attest eine Diagnose braucht und alle 3 Monate neu gemacht werden müsse. Die Ärzte werden polizeilich untersucht und stellen trotz Grund gar keine Atteste mehr aus. Gibt es rechtliche Grundlagen, um Kinder trotz Schulpflicht zu Hause zu lassen?

Wenn mit Polizei gedroht wird, soll sich Betroffener ans Rechtsanwaltssteam (oder örtlichen Anwalt) wenden.

23. Eine (Waldorf-) Schule behauptet, dass ein Arzt nur gesundheitliche Begründung für eine Maskenbefreiung angibt, die Befreiung könne aber nur durch die Schule ausgesprochen werden. Ist das so rechtens?

Nein. In Rechtsverordnungen sind idR keine Antragsverfahren vorgesehen, aber in Hygieneregeln könnte stehen: „Der Schulleiter entscheidet auf Antrag“. Die Schulleiterentscheidung kann die Einschätzung des Arztes aber nicht durchbrechen. Der Schulleiter würde seine Kompetenzen überschreiten.

Empfehlung: Prüfen, was in der Landesverordnung steht. Eine Verfügung des Landkreises kann das nicht brechen (Normenhierarchie beachten).



24. Darf ein Attest verlangt werden, in dem die genaue Beeinträchtigung geschildert werden muss und wie und wann diese auftritt? Symptome ohne Nennung der Diagnose.

Es gibt keine Tagebuch-Verpflichtung! Dies ist von der Verordnung nicht gedeckt. In Bayern wurden zum Beispiel zwar die Diagnose und auch die Angabe möglicher Auswirkung verlangt, aber die Auswirkungen nur abstrakt formuliert.

25. Schule verlangt ein neues Attest, obwohl bereits eins besteht. Das neue Attest soll eine Diagnose enthalten. Zeitlich wäre das Erste abgelaufen ...

Empfehlung: Da die Landesverordnung gilt, prüfen, ob/was diese zur Befristung sagt, z.B. Formulierung „Eine etwaige Befristung ist anzugeben.“

Wenn Attest in die Schullakte soll, dann Einschaltung des Datenschutzbeauftragten des Landes sinnvoll (Verstoß gegen Art 5 DSGVO-EU „Grundsatz der Datenminimierung“). Gegebenenfalls ist auch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Schule möglich, wenn es ein Attest mit Diagnose gibt, dieses aber nicht vorgelegt werden möchte.

26. Hausrecht im Lebensmitteleinzelhandel. Zutritt wird trotz Attest spätestens seit Einführung der FFP2-Pflicht immer öfter verwehrt. Auf welcher Grundlage kann man dagegen klagen, bzw. wie sollte man sich verhalten / dokumentieren?

Die Hausordnung der Läden/Märkte sieht keine FFP2-Pflicht vor. Der Verweis auf das Hausrecht ist auch recht dürftig, weil es zum öffentlichen Raum gehört (Supermarkt für jeden gern offen). Aber, wenn der Laden sagt „ich lass dich nicht rein, auch wenn du ein Attest hast“, besteht in dem Moment keine Chance sich dagegen zu wehren. Der Entscheidung des Wachmanns / der Verkäuferin muss ich mich beugen; Beleidigungen nützen nichts, verstärken höchstens die Rechtmäßigkeit des erteilten Hausverbots. Auch die Polizei zu rufen, macht keinen Sinn (im schlechtesten Fall wird diese nur die Anzeige wegen Hausrechtsverbot aufnehmen; Polizei kann zivilrechtliche Anzeigen gegen den Laden nicht aufnehmen). Vernünftige Reaktion wäre „Dann muss ich leider meinen Einkauf stehen lassen und gehen.“ sowie der Grundtenor: von mir geht keine Gefahr aus, ich bin gesund und habe ein Attest, die anderen Kunden mit Maske müssen mich schützen.

Empfehlung: Wenn Maskenattest besteht und ich werde von allgemeinem Verkaufsangebot ausgeschlossen, dann wegen Diskriminierung ein einfaches Schreiben an den Laden geben: „Ich habe Maskenbefreiung und bitte um Zulassung zum Betreten des Ladens für meinen nächsten Einkauf ... und im Übrigen melde ich bereits vorsorglich an, dass ich mich wegen Diskriminierung weiterwende.“ => 2-Monatsfrist beachten!

Nächster Schritt könnte dann mit Anwalt erfolgen, falls der Laden nicht einlenkt.

D) Sonstige Fragen

27. Meine Tochter klagt derzeit darüber, dass es in der Schule momentan "so kalt ist wie draußen!" Als ich die Lehrerinnen im Elterngespräch darauf ansprach, meinten Sie, dass Sie sich nur an die vorgegebenen Regeln halten würden, die besagen: alle 20 Minuten für 5 Minuten zu lüften. Und dann noch wörtlich "manchmal hat es dann halt nur 16 Grad“.

Was kann man dagegen tun? Laut Arbeitsschutz muss es ja viel wärmer sein, oder?

Da der Bereich des Lehrers im Klassenzimmer nicht vom Bereich der Schüler getrennt werden kann, müsste auch hier die Empfehlung der GUV gelten. Problematisch ist der Spagat zwischen angemessenem Lüften und dem Wärmeverlust dadurch.

In der Argumentation mit der Lehrkraft/Schule sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Viren-Vermehrung bei ausgetrockneten Schleimhäuten viel eher möglich ist, also lieber kurzes Stoßlüften erfolgen sollte, wo der Raum nicht so auskühlt.



28. Dann noch etwas: Kinderrechte im GG. Heißt es dann, dass der Staat in der Pflicht ist, die Kinder zu schützen. Schutz durch Impfung, Schutz durch Maske? - Was kann man tun, dass es nicht umgesetzt wird?

Kinderschutz im Grundgesetz ist überflüssig. Der Art. 6 GG hat schon Eltern- und Kinderrechte inne (=> nur Wächterfunktion des Staates über die gesamte Familie). Damit besteht zurzeit ein starkes Elternrecht und ein Schutz des Kindes mit weitem Erziehungsrecht der Eltern. Bisher hat der Staat keine Berechtigung dort einzugreifen, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Generell versuchen Regime gern Druck auf Eltern über die Kinder auszuüben. Mit der Aufnahme der Kinderrechte ins GG wird das Kinderrecht über das Elternrecht gestellt. => Eine Gefahr ist damit für „staatlicherseits ungeliebte Elterngruppen“ durchaus zu befürchten.

Das Problem: eine Gegenargumentation in der Öffentlichkeit (mit der Forderung „gegen Kinderrechte im Grundgesetz“) wegen des Wissens um die wahren rechtlichen Hintergründe zu führen, wird für die (vielen) Unwissenden durch das Unverständnis kaum möglich sein.

29. Familie hat selbständiges Fuhrunternehmen. Sie befürchten, dass, wenn der Sohn (2. Klasse) in Quarantäne müsste, die Eltern mit in Quarantäne müssten und nicht mehr fahren dürften. Deshalb möchten sie das Kind gerne zu Hause beschulen. Die Schule sagt aber „nur aus gesundheitlichen Gründen möglich“. - Wie ist hier die Rechtslage?

Empfehlung zur Argumentation: „Ich habe Sorge, dass sich mein Kind in der Schule infiziert, deswegen werde ich Kind zuhause beschulen (Senkung des Infektionsrisikos). Mit dieser Maßnahme sinkt auch der Schaden für den Staat, wenn ich mein Unternehmen anderenfalls wegen einer Infektion schließen müsste.“

30. Kann die Kita oder die Schule von Eltern, die im „Homeoffice“ oder Elternzeit sind, verlangen, dass die Kinder zu Hause zu betreuen sind? (Frage betrifft auch Fälle mit systemrelevanten Berufen)

Rechtliches Vorgehen über Klage ist möglich; Argumentationsempfehlungen: Hinterfragen, warum Differenzierung zwischen Berufen erfolgt? Wer legt Systemrelevanz fest? Da die Entwicklung des Kindes auch gemeinsame Zeit mit Gleichaltrigen bedingt, die Nachteile der Betreuung nur zuhause darstellen; ggf. kann auch eine gutachterliche Stellungnahme zu konkretem Fall mit wochenlangem Hausarrest helfen

ABER: Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Erfolgversprechender könnte die Teilnahme am Schadensersatz-Verfahren sein (siehe geplante Massen-Mahnbescheid-Aktion ab ca. Mitte Februar 2021)

31. Können wir das Urteil von Weimar nutzen? Wenn ja, wie?

Auf das bahnbrechende Urteil vom VG Weimar kann grundsätzlich in jedem Rechtsstreit verwiesen werden, auch wenn es noch nicht rechtskräftig ist. Da die Staatsanwaltschaft es wahrscheinlich vor das OLG in Jena zieht, muss im dortigen Verfahren vom Gericht jedes einzelne Argument beleuchtet werden. Es wird wohl schwierig werden wirklich alle Argumente zu entkräften. Die Entscheidung steht aber noch aus.

